

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Wenden**

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 7 Abwassergebühren
- § 8 Gebührenmaßstäbe
- § 8a Schmutzwassergebühren
- § 8b Niederschlagswassergebühren
- § 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Fälligkeit der Gebühr und Vorausleistungen
- § 12 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 13 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten
- § 14 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 15 Ersatzpflichtige
- § 16 Fälligkeit
- § 17 Auskunftspflichten, Verwaltungshelfer
- § 18 Billigkeits- und Härtefallregelung
- § 19 Zwangsmittel
- § 20 Inkrafttreten

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 in der Fassung der  
52. Änderungssatzung vom 18.12.2023**

**§ 1**

**Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG. Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.

**§ 2**

**Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können, für die nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht besteht und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist (z.B. durch Bebauungsplan), sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich genutzt werden.
2. Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
3. Als Abwasseranlage gelten nicht von der Gemeinde zu unterhaltende Straßenentwässerungsleitungen, Wegegräben und Straßenrinnen.
4. Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von

der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

### § 3

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die tatsächliche Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
    1. bei Grundstücken, die an eine Straße (Weg, Platz) angrenzen, deren Fläche gemessen von der zur Straße (Weg, Platz) liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m;
    2. bei Grundstücken, welche nicht unmittelbar an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage zugewandeten Grenze.

Grundstücksteile, welche lediglich die regelmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden.

Reicht die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe/Grundstücksfläche maßgebend, welche durch die hintere äußerste, parallel zur Erschließungsanlage verlaufende Grenze der Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.
3. Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit            | 100 v. H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit           | 125 v. H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit           | 150 v. H. |
| d) bei vier- u. höhergeschossiger Bebaubarkeit | 175 v. H. |

Bei Grundstücken, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen und bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten wird der Veranlagungsfaktor um 30 Prozentpunkte erhöht.

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet oder aufgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,5 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.

Der Begriff „Vollgeschoss“ bestimmt sich nach § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

4. Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je m<sup>2</sup> der nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Veranlagungsfläche 3,71 €. Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt bei einem Teilanschluss

a) nur für Schmutzwasser 75 v. H.

b) nur für Niederschlagswasser 25 v. H.

des Gesamtbetrages für einen Vollanschluss.

Entfallen die in Satz 2 und 3 bezeichneten Beschränkungen der Benutzmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

5. Wird ein Grundstück aufgeteilt oder durch Hinzunahme eines weiteren Grundstücks ein neues Grundstück gebildet, so ist für das Grundstück oder den Grundstücksteil, für die eine Beitragspflicht oder eine Anschlussgebührenpflicht nach altem Recht noch nicht oder nur teilweise entstanden war, ein Anschlussbeitrag oder ein Unterschiedsbeitrag nach den Beitragssätzen dieser Satzung zu erheben.
6. Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück des Beitragspflichtigen verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Absatz 4 um 40 vom Hundert.

Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Abwässer anfallen, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 7 Abs. 1 der Entwässerungssatzung). Sobald der Vollanschluss zulässig ist, ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen; die Berechnung erfolgt nach der im Zeitraum des Eintritts der Zulässigkeit geltenden Anschlussbeitragsatzung.

#### § 4

##### **Entstehung der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
2. Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Abnahme.

Im Fall des § 3 Abs. 4 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

Im Fall des § 3 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht nach Eingang der Mitteilung über die Eintragung der Teilung oder der Eigentumsänderung im Grundbuch bei der Gemeinde.

Im Fall des § 3 Abs. 6 entsteht die Beitragspflicht für den noch nicht erhobenen prozentualen Anteil, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehaltung entfällt.

3. Soweit nach früherem Ortsrecht zu entrichtende Beiträge bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erhoben sind und noch geltend gemacht werden können, sind diese auch weiterhin nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht in Kraft gewesenen Ortsrechts zu erheben.
4. Der Kanalanschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

## § 5

### **Beitragspflichtige**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 6

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7

### **Abwassergebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
2. In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 S. 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
3. Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 8

### Gebührenmaßstäbe

1. Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
2. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 8 a).
3. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 8 b).

## § 8 a

### Schmutzwassergebühren

1. Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
2. Als Schmutzwasser gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 8 a Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 8 a Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 8 a Abs. 5).

3. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger, sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
4. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 8 a Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
5. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung



Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MesseG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind diese Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum letzten Tag des Monats Februar des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen

nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der letzte Tag des Monats Februar des Folgejahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

6. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird auf Antrag anstelle der tatsächlich verbrauchten Wassermenge die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Wassermenge auf 43 Kubikmeter je Person und Jahr festgesetzt. Hat der Gebührenpflichtige im Sinne des vorhergehenden Absatzes auf seine Kosten einen zusätzlichen Wassermesser eingebaut, wird bei der Gebührenberechnung die der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich nicht zugeführte Wassermenge auf Antrag nicht berücksichtigt. Der Antrag ist jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) zu stellen.
7. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup>
  - a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind, 3,10 Euro/m<sup>3</sup>
  - b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten, 1,20 Euro/m<sup>3</sup>.

## § 8 b

### Niederschlagswassergebühren

1. Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, wobei die Fläche bzw. die einzelnen Teilflächen auf volle Quadratmeter abgerundet wird bzw. werden. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
2. Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Dachüberstände, Vordächer, Carports und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen. Dachflächen, deren Pflanzendecke dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt (Gründach), werden nur zur Hälfte als bebaute Fläche berücksichtigt.
3. Als befestigte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, plattierten, gepflasterten oder mit anderen Materialien versehenen Flächen (z. B. Zu-

gänge, Zufahrten, Hofflächen, Kfz-Abstellplätze, Lagerplätze, Terrassen), soweit sie nicht bereits in den überbauten Flächen enthalten sind. Wasserteildurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Betonpflaster mit Sickerfugen, werden nur mit 50 % als befestigte Fläche berücksichtigt.

4. Bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen, die an eine Zisterne bzw. Regenwassernutzungsanlage angeschlossen sind, werden nur mit 70 % der Flächen gebührenpflichtig veranlagt, sofern das Speichervolumen der Zisterne bzw. Regenwassernutzungsanlage mindestens 2 m<sup>3</sup> beträgt sowie je Quadratmeter angeschlossener Versiegelungsfläche (Dachteil- bzw. befestigte Flächen) ein Rückhaltevolumen von mindestens 30 Litern vorhanden ist und die Zisterne bzw. Regenwassernutzungsanlage einen Notüberlauf in den Kanal aufweist.
5. Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Dieser Lageplan beruht auf amtlichen Katasterdaten, die im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen ergänzt werden. Die Luftbilder werden als Datensatz bei der Gemeinde Wenden dauerhaft gespeichert und hinterlegt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Der damit insgesamt verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

6. Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 5 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
7. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 bis 4
  - a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind, 0,58 Euro/m<sup>2</sup>.
  - b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten, 0,41 Euro/m<sup>2</sup>.
8. Zu den angeschlossenen Grundstücken im Sinne von § 8 Abs. 3 gehören auch Straßen, Wege und Plätze. Für die Gebührenberechnung, die Mitwirkungspflicht usw. gelten Abs. 1 sowie Abs. 3 bis 6 entsprechend.  
Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter Straßen-/Wege-/Platzfläche i.S.d. Abs. 1,3 und 4 0,63 Euro/m<sup>2</sup>.
9. Wird das von bebauten oder befestigten Flächen in die Kanalisation abfließende Niederschlagswasser als Ersatz für Trinkwasser zum Betrieb sanitärer Einrichtungen und/oder von Waschmaschinen genutzt, ist die nach Absatz 7 ermittelte Gebühr anteilig zu reduzieren. Die Gebührenermäßigung erfolgt im Verhältnis der genutzten Mengen je Kalenderjahr zur auf den betreffenden Flächen anfallenden gesamten Menge des Jahresniederschlags.
10. Als jährliche Niederschlagshöhe für die Ermittlung der Gesamtmenge werden 1.300 mm zugrunde gelegt.

Dem Gebührenpflichtigen obliegt der Nachweis über die Menge des verwerteten Regenwassers. § 8 a Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 9

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 10**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Gebühr und Vorausleistungen**

1. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
2. Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
3. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
4. Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Fest-

setzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

5. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 12**

### **Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung im Sinne des § 2 Nr. 7 a der Entwässerungssatzung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.
2. Führt die Gemeinde die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung einer Hausanschlussleitung im Sinne des § 2 Nr. 7 b der Entwässerungssatzung für den Grundstückseigentümer durch, so hat dieser der Gemeinde den Aufwand und die Kosten nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Ermittlung des Aufwandes und der Kosten**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 werden auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

## **§ 14**

### **Entstehung des Ersatzanspruches**

1. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
2. Der Anspruch auf Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe der nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kosten.

## § 15

### **Ersatzpflichtige**

1. Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem beteiligten Grundstück dienen, allein der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## § 16

### **Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 17

### **Auskunftspflichten, Verwaltungshelfer**

1. Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten

Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

3. Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 18**

### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 19**

### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Die 52. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 tritt am 01.01.2024 in Kraft.